

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

14. April 2026

## **Nr. 2026-207 1.0.1 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Revision der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung)**

### **I. Zusammenfassung**

*Ein wesentlicher Teil der Anschlussgesetzgebung zum revidierten Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz; RB 10.1111) ist die Revision der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; RB 10.1115). Die Revision hat zum Zweck, die aktuell gültige Verordnung formal und materiell auf das revidierte Bildungsgesetz abzustimmen. Die Schulverordnung soll unter der Bezeichnung Volksschulverordnung wieder eine zeitgemässe Fassung erhalten. Ziel ist es, das erfolgreiche Urner System der Volksschule massvoll und unter Berücksichtigung der bewährten Elemente weiterzuentwickeln. Umfassende materielle Eingriffe in die Volksschule umfasst die revidierte Verordnung nicht.*

*Der erste Anlauf zur Revision der Verordnung endete - im Zuge des ergriffenen Referendums - mit Ablehnung der Vorlage in der Volksabstimmung vom 30. November 2025. In der nun neu aufgelegten Vorlage wurde die vom Referendatskomitee kritisierte Regelung zur Ressourcierung von grossen Abteilungen korrigiert. Vorgeschlagen wird neu eine Regelung, die den Anliegen der unterschiedlichen Anspruchsgruppen optimal Rechnung trägt: Jede Schule soll verpflichtet werden, generell Ressourcen für herausfordernde Abteilungen bereitzustellen und diese im Einzelfall bedarfsgerecht einzusetzen. Ansonsten ist der aktuelle Verordnungsentwurf (mit Ausnahme einer Übergangsbestimmung vom alten zum neuen Recht) identisch mit der vom Landrat am 24. April 2024 beschlossenen und dem Volk zur Abstimmung gebrachten Vorlage.*

*Die Vernehmlassung zeigte einen klaren Grundkonsens zugunsten der Revision der Volksschulverordnung. Die Stossrichtung der Vorlage wird von einer breiten Mehrheit mitgetragen. Diese Zustimmung ist jedoch nicht vorbehaltlos. Neben Hinweisen zu Begrifflichkeiten und Zuständigkeiten wurde vor allem die Höhe der vorgeschlagenen Prozentsätze kritisch hinterfragt.*

*So weit als möglich und nötig wurden im Rahmen der Revision die Wirkungen für die von der Verordnung abhängigen weiteren Rechtserlasse mitbedacht. Es ist evident, dass nach erfolgreichem Abschluss der Revision zahlreiche Reglemente und Weisungen im Bereich der Volksschule zu überprüfen und teils anzupassen sind.*

## Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung.....	1
II.	Ausführlicher Bericht .....	3
1.	Ausgangslage.....	3
2.	Inhalt der Neuerung in der Neuauflage der revidierten Verordnung .....	3
3.	Kommentar zu den Artikeln 9 und 60 der Verordnung.....	3
3.1.	Artikel 9: Ressourcenpool.....	3
3.2.	Artikel 60: Übergangsbestimmung.....	6
4.	Ergebnis der Vernehmlassung .....	7
III.	Antrag .....	8

## Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1	Synopse zu Artikel 9 .....	4
Tabelle 2	Kostenberechnung.....	5
Tabelle 3	Kostenvergleich .....	6
Tabelle 4	Synopse Übergangsbestimmungen.....	7

## **II. Ausführlicher Bericht**

### **1. Ausgangslage**

Am 24. April 2024 beschloss der Landrat die revidierte Verordnung zur Volksschule (Volksschulverordnung; RB 10.1115). Im Rahmen der Beratung waren einzelne Punkte diskutiert und aufgrund entsprechender Anträge angepasst worden. Die so revidierte Verordnung, wie sie im Amtsblatt Nr. 18 vom 3. Mai 2024 veröffentlicht wurde, sollte am 1. August 2026 in Kraft treten.

Jedoch ergriff der Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR) mit Erfolg das Referendum. Der LUR bezeichnete die revidierte Verordnung als eine in fast allen Teilen tragfähige gesetzliche Grundlage für die Urner Volksschule, er war aber nicht einverstanden mit der vom Landrat gemachten Anpassung von Artikel 9 Absatz 3, und zwar mit folgender Begründung: «Erziehungsrat, Regierungsrat und die vorberatende landrätliche Bildungs- und Kulturkommission hatten in Artikel 9 Absatz 3 vorgeschlagen, dass einklassige Abteilungen ab einer Grösse von 21 sowie zwei- und mehrklassigen Abteilungen ab einer Grösse von 19 Schülerinnen und Schülern mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet werden müssen. Aufgrund dieser Muss-Formulierung hätte der Kanton künftig auch ein Drittel der Mehrkosten, die in den Gemeinden entstehen, bezahlen müssen. Das wollte der Landrat nicht. Er machte aus der Muss- eine Kann-Formulierung - und nahm den Kanton damit aus der finanziellen Verantwortung. Die Gemeinden haben die Mehrkosten somit allein zu tragen.»

Die aufgrund des Referendums fällige Volksabstimmung fand am 30. November 2025 statt. Das Urner Stimmvolk lehnte die Verordnung mit 72 Prozent Nein-Stimmen ab. Somit musste die Revision der Verordnung neu aufgelegt werden.

### **2. Inhalt der Neuerung in der Neuauflage der revidierten Verordnung**

Da das Referendum auf eine Anpassung von Artikel 9 abgezielt hatte und die Volksschulverordnung als Ganzes in der politischen Debatte als tragfähige Lösung bezeichnet worden war, basiert die Neuauflage auf der zur Volksabstimmung gebrachten Vorlage - mit Ausnahme lediglich der Regelung in Artikel 9 und einer Übergangsregelung vom alten zum neuen Recht in Artikel 60. Daher fokussieren die nachfolgenden Ausführungen auf diese beiden Neuerungen, vorab auf die neue Ressourcenregelung in Artikel 9. Vorgeschlagen wird, dass jede Schule einen Pool mit Ressourcen schafft, die im Einzelfall bedarfsgerecht eingesetzt werden.

### **3. Kommentar zu den Artikeln 9 und 60 der Verordnung**

#### **3.1. Artikel 9: Ressourcenpool**

Jede Schule wird verpflichtet, generell Ressourcen für herausfordernde Abteilungen bereitzustellen und diese im Einzelfall bedarfsgerecht einzusetzen. Eine solche Lösung kennen inzwischen alle anderen Zentralschweizer Kantone, wobei die Umsetzung unterschiedlich ist. In Uri ist es aufgrund der unterschiedlich grossen Schulen sinnvoll, mit einem Sockel pro Schule zu arbeiten. Die weiteren Ressourcen werden nicht pro Abteilung, sondern pro Schülerinnen und



Die in Artikel 9 enthaltenen Prozentsätze sind so angesetzt, dass die Gesamtkosten sich auf einem ähnlich hohen Niveau bewegen wie in der Vorlage, die der Landrat im Jahr 2024 behandelt hat. Diese Kosten lassen sich auf Basis der rund 3'800 Schülerinnen und Schüler in den fünfzehn geleiteten Schuleinheiten genau abschätzen (siehe Tabelle 2).

**Tabelle 2 Kostenberechnung**

	Anzahl	Stellenprozent pro Einheit	jährliche Vollkosten pro VzÄ <sup>1</sup>	Kosten
<b>Schülerinnen und Schüler</b>	3'800	0,1%	Franken 100'000	Franken 380'000
<b>Geleitete Schulen</b>	15	10,00%	Franken 100'000	Franken 150'000
<b>Gesamtkosten</b>				Franken 530'000
<b>Anteil Kanton (1/3)</b>				Franken 180'000
<b>Anteil Gemeinden (2/3)</b>				Franken 350'000

Von den künftigen Mehrkosten von gesamthaft rund 530'000 Franken pro Jahr entfällt rund ein Drittel (180'000 Franken) auf den Kanton, und zwar via Erhöhung der Schülerpauschalen. Die anderen zwei Drittel (350'000 Franken) verbleiben bei den Gemeinden.

Die zwingende finanzielle Beteiligung des Kantons leitet sich her aus Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung [VBV]; RB 10.1222). Demnach sind voraussehbare Kosten für zusätzliche Aufgaben der Schulen, die einen substantiellen Einfluss auf die Schülerpauschale haben, in der Schülerpauschale aufzurechnen. Eine Lösung, die den Schulen eine völlige Freiheit in der Wahl und Art der Massnahmen liesse, ist aufgrund der bestehenden Mechanismen bei der finanziellen Beteiligung des Kantons an der Volksschule nicht möglich - und aus Gründen der Chancengerechtigkeit auch nicht angezeigt.

Damit die neue Regelung kostenmässig im Licht der bisherigen Vorschläge beurteilt werden kann, zeigt Tabelle 3 übersichtsmässig die bisherigen Vorschläge mit den betreffenden Kostenfolgen für Kanton und Gemeinden.

<sup>1</sup> Durchschnittliche Kosten für Vollzeitäquivalent (VzÄ) einer Lehrperson mit zehn Jahren Berufserfahrung; die Kosten können je nach Stufe und Berufserfahrung variieren.

**Tabelle 3 Kostenvergleich**

Variante	Kanton	Gemeinden	Total
<b>Vernehmlassung 2023</b> (Senkung der Abteilungsgrössen)	400'000	800'000	1'200'000
<b>Bericht und Antrag an den Landrat 2024</b> (zwingende Ressourcierung grosser Abteilungen)	250'000	500'000	750'000
<b>Abstimmungsbotschaft 2025</b> (fakultative Ressourcierung grosser Abteilungen)	0	individuell	individuell
<b>Neue Regelung</b>	180'000	350'000	530'000

Die neue Regelung erfüllt das Anliegen des Referendumskomitees, zumal die zusätzlichen Ressourcen zwingend zu schaffen und zur Verfügung gestellt werden müssen, sodass sich der Kanton via Erhöhung der Schülerpauschale an den Kosten zu beteiligen hat. Sie entspricht in der Stossrichtung dem Willen von Erziehungsrat und Regierungsrat gemäss Bericht und Antrag an den Landrat im April 2024. Sie ist flexibel, indem die zusätzlichen Ressourcen bedarfsgerecht an einzelne Abteilungen zugeteilt werden können. Somit ist sie auch eine Antwort auf die im Landrat geübte Kritik, wonach die Klassengrösse allein nicht zwingend mit den Herausforderungen in der Klasse einhergeht. Der Einsatz der Ressourcen aus dem Pool würde im Rahmen der Schulaufsicht überprüft. Sollte eine Schule keinen Bedarf an den zusätzlichen Ressourcen aus dem Pool haben, müsste sie das deklarieren und begründen.

### 3.2. Artikel 60: Übergangsbestimmung

Aufgrund des Referendums und der damit verbundenen Unsicherheit waren Projekte, die in Abhängigkeit zur Volksschulverordnung stehen, in den letzten Monaten blockiert. Davon betroffen waren das Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (Amtsauftrag; RB 10.1212) sowie das Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen (AWR; RB 10.1224). Aufgrund des zu durchlaufenden politischen Prozesses wird es praktisch unmöglich, die betreffenden Rechtserlasse für eine Umsetzung per 1. August 2026 bereitzustellen. Deshalb soll eine Übergangsfrist für die Umsetzung von Artikel 48 (Anstellung der Lehrpersonen in Prozent und nicht in Lektionen) in die revidierte Verordnung integriert werden, sodass in den Schuljahren 2026/2027 und 2027/2028 noch das bisherige Recht angewandt werden kann (siehe Tabelle 4).

**Tabelle 4      Synopse Übergangsbestimmungen**

<b>Volksschulverordnung vom 22. April 1998</b>	<b>Neuer Vorschlag</b>
	<b>Artikel 60</b> Übergangsbestimmungen
	Für die Festlegung der Arbeitszeit und die Berechnung eines Vollpensums gemäss Artikel 48 kann in den Schuljahren 2026/2027 und 2027/2028 noch das alte Recht angewandt werden.

#### **4. Ergebnis der Vernehmlassung**

Die Vernehmlassung dauerte vom 15. Dezember 2025 bis zum 1. März 2026. Die Ergebnisse zeigen, dass die Vorlage in der Grundrichtung breit getragen wird. Insbesondere der Ressourcenpool, die Kombination aus Sockel und variablem Anteil sowie die bedarfsgerechte Zuteilung durch die Schulleitungen fanden eine klare Mehrheit.

Gleichzeitig zeigten sich in der Vernehmlassung auch Vorbehalte. Der grösste betraf nicht das Modell, sondern dessen Ausgestaltung: So wurde von einem Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden in Frage gestellt, ob 0.1 Stellenprozent pro Schülerin beziehungsweise Schüler ausreichend ist. Trotz dieser Rückmeldungen wurde der Prozentsatz bei 0,1 Stellenprozent pro Schülerin und Schüler belassen. Die Erfahrung wird zeigen, ob die Prozentsätze adäquat sind. Nach einer Einführungsphase sollen diese Werte evaluiert und bei Bedarf nachjustiert werden.

Breit gefordert wurden im Rahmen der Vernehmlassung auch klarere Vorgaben für den Vollzug. Mehrere Stellungnahmen verlangten präzisere Richtlinien des Erziehungsrats, insbesondere zu den Begriffen, zur Bemessung des Sockels, zu den Kriterien für den Ressourceneinsatz und zur Transparenz gegenüber den Gemeinden und Schulbehörden. Die Vorlage geniesst also Unterstützung, aber mit der Erwartung, dass die Umsetzung nachvollziehbar, einheitlich und überprüfbar erfolgt. Angesichts dieser Erwartung ist der Erziehungsrat gewillt, im Rahmen der weiteren Anschlussgesetzgebung zum Bildungsgesetz beziehungsweise im Rahmen seiner Weisungsbefugnis die geforderte Klarheit zu schaffen.

In der Vernehmlassung wurde weiter eine Verlängerung der Übergangsfrist gewünscht; dem entspricht der vorliegende Bericht und Antrag, indem er eine Übergangsfrist von zwei Schuljahren definiert. Zudem gab es noch eine kleine redaktionelle Anpassung in Artikel 8: Der Begriff «Lektion» wurde in 180 Minuten umgerechnet.

Die in der Vernehmlassung mehrfach geforderte Erwähnung des freiwilligen Kindergartens in den Artikeln 20 und 21 ist nicht nötig, da beide Jahre des Kindergartens im Kapitel 3 klar als Teil der Volksschule definiert sind. Bei Bedarf kann der Erziehungsrat im noch zu revidierenden «Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler» die nötige Klarheit schaffen.

### **III. Antrag**

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der Verordnung zum Schulgesetz, wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.

Beilagen

LA.2023-0673 II. Beilage 1 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats

LA.2023-0673 III. Beilage 2 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats